

# Schadenreglement

vom 27. November 2008<sup>1</sup>

---

*Der Vorstand des Nationalen Versicherungsbüros der Schweiz (NVB) und des Nationalen Garantiefonds der Schweiz (NGF), gestützt auf Art. 3 Abs. 3 Al. 3 der Statuten NVB und Art. 3 Abs. 3 Al. 3 der Statuten NGF, beschliesst:*

## Abteilung A Allgemeiner Teil

### Art. 1            *Gegenstand*<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Das Reglement regelt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten bei der Abwicklung von Schadenfällen, in die NVB & NGF involviert sind.

<sup>2</sup> NVB & NGF sind involviert, wenn und soweit sie aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen passivlegitimiert, regressbelastet oder anderweitig weisungs- oder überwachungsbefugt sind. Sie gelten ebenfalls als involviert, wenn sie für die Bearbeitung von Beschwerden zuständig sind.

<sup>3</sup> Das Reglement richtet sich an die Organe von NVB & NGF sowie Dritte, soweit NVB & NGF ihnen gegenüber weisungsbefugt sind. Den Organen von NVB & NGF sowie Dritten durch das vorliegende Reglement auferlegte Schadenregulierungspflichten binden diese auch gegenüber geschädigten Personen, die Haftpflichtansprüche gegen NVB & NGF erheben.

<sup>4</sup> Die Schadenregulierung im Inland durch Schadenregulierungsbeauftragte ausländischer Versicherer und die Schadenregulierung im Ausland sind in den Anhängen VI und VII zum Schadenreglement beschrieben. Aus den erwähnten Anhängen können Betroffene weder Rechte noch Pflichten ableiten.

### Art. 2            *Begriffe*

In diesem Reglement bedeuten:

- a. *Council of Bureaux (CoB)*: Dachorganisation der auf der Grundlage der Empfehlung Nr. 5 (E/ECE/TRANS/145 - E/EEC/TRANS SC1/C 39) vom 25.01.1949 der Europäischen Wirtschaftskommission der UNO (UNECE) gegründeten Versicherungsbüros.
- b. *Vertreter*: Mit der Schadenregulierung namens von NVB oder NGF beauftragte und bevollmächtigte Mitgliedgesellschaften, geschäftsführende Versicherer oder Schadenregulierungsunternehmen.
- c. *Geschäftsführender Versicherer*: Zur Vertretung von NVB & NGF nach Massgabe des Geschäftsführervertrages bevollmächtigte Mitgliedgesellschaft.
- d. *Korrespondent*: Befähigter und bevollmächtigter Vertreter des NVB, der von einem ausländischen Versicherungsbüro auf Ersuchen einer diesem zugehörigen Mitgliedgesellschaft nominiert wurde, um Fälle nach Art. 74 SVG (Schweiz)/Art. 70 SVG (Fürstentum

---

<sup>1</sup> Stand am 14.06.2021, in Kraft seit 01.09.2021

<sup>2</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text auf die Verwendung von Paarformen verzichtet und die männliche Form verwendet. Nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf alle Menschen.

Liechtenstein) zu regulieren, die im Inland mit einem bei dieser Gesellschaft versicherten Fahrzeug verursacht wurden.

- e. *Agent*: Vertreter des NVB, der Schäden nach Art. 74 SVG (Schweiz)/Art. 70 SVG (Fürstentum Liechtenstein) reguliert, wenn diese nicht in die Zuständigkeit eines Korrespondenten fallen. Als Agent kommen der geschäftsführende Versicherer sowie von diesem oder dem NVB beauftragte Dritte in Frage.
- f. *Schadenregulierungsbeauftragter*: Mit der Regulierung von Ansprüchen im ausländischen Wohnsitzstaat des Geschädigten durch einen inländischen Versicherer oder im Inland durch einen ausländischen Versicherer beauftragte natürliche oder juristische Person.
- g. *Mitglied*: Versicherungsunternehmen, welche Mitglieder des NVB und des NGF sind.
- h. *Inland*: Das Territorium der Schweiz und nach Massgabe von Art. 4 der Statuten des NVB sowie der Statuten des NGF das Territorium des Fürstentums Liechtenstein.
- i. *Internal Regulations*: Reglement des CoB hinsichtlich Deckung und Schadenregulierung.
- j. *Besucherschutz-Abkommen*: Abkommen zwischen Versicherungsbüros und/oder Versicherungsverbänden bzw. deren Mitgliedern über die Regulierung von Schadenfällen im Wohnsitzstaat der Geschädigten, wenn sich der Schadenfall im Ausland ereignet hat.
- k. *Deckungsreglement*: Reglement des NVB hinsichtlich der von seinen Mitgliedern im Rahmen des Grüne Karte-Systems zu vertretender Deckung.
- l. *Swiss Interclaims Agreement*: Vertrag zwischen dem Vertreter einerseits und NVB bzw. NGF andererseits über das Schadenreglement.
- m. *SVG*: Strassenverkehrsgesetz, CH: SR 741.01, FL: LR 741.01.
- n. *VVV*: Verkehrsversicherungsverordnung, CH: SR 741.31, FL: LR 741.31.
- o. *OR*: Obligationenrecht, CH: SR 220.

### **Art. 3**      *Veröffentlichung*

<sup>1</sup> Änderungen des vorliegenden Reglements und dessen Anhänge unterstehen dem im Swiss Interclaims Agreement vorgesehenen Verfahren.

<sup>2</sup> Das Reglement wird über die Internetseite von NVB & NGF öffentlich gemacht.

### **Art. 4**      *In Kraft treten und Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Das Reglement tritt am 1. Mai 2009 in Kraft und ist ab diesem Tag auf alle neuen und pendenten sowie die wiedereröffneten Schadenfälle anwendbar.

<sup>2</sup> Wer bei Inkrafttreten des Reglements bereits namens von NVB & NGF Schäden regulierte, muss bis zum 31.12.2009 das Swiss Interclaims Agreement nach Art. 5 abgeschlossen haben. Nach diesem Tag gelten sämtliche Regulierungsvollmachten von Personen, die das Abkommen nicht unterzeichnet haben, als widerrufen.

## **Abteilung B**

### **Schadenregulierung im Inland durch Vertreter von NVB & NGF**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 5**      *Grundlagen*

<sup>1</sup> NVB bzw. NGF decken die Haftung für Schäden, die durch ausländische, nicht ermittelte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge und Anhänger oder durch nicht ermittelte oder nicht versicherte Benutzer von Fahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten im Inland verursacht werden gemäss Art. 74 und 76 SVG (Schweiz) bzw. Art. 70 und 72 SVG (Fürstentum Liechtenstein).

<sup>2</sup> Die Regulierung solcher Ansprüche delegieren NVB & NGF an einen Vertreter (Art. 41 Absatz 1 und 53 Absatz 1 VVV (Schweiz) bzw. Art. 42 Absatz 1 und 54 Absatz 1 VVV (Fürstentum Liechtenstein)).

<sup>3</sup> Mit den Bestimmungen dieses Abschnitts üben NVB & NGF ihr auftragsrechtliches Weisungsrecht gegenüber ihren Vertretern aus. Abweichende vertragliche Vereinbarungen von NVB und NGF mit einem Vertreter gehen diesem Reglement vor.

<sup>4</sup> Aus wichtigen Gründen können NVB und NGF einen Fall entziehen und einem anderen Vertreter zuweisen, wenn:

- a. die Voraussetzungen einer substitutionellen Regulierung (Anhang VIII) vorliegen oder
- b. eine Interessenkollision vorliegt.

<sup>5</sup> Die allgemeinen Bestimmungen gelten für sämtliche Handlungen, die ein Vertreter namens NVB & NGF vornimmt.

##### **Art. 6**      *Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Namens des NVB kann Schäden regulieren, wer dazu befähigt und bevollmächtigt ist. Als befähigt gilt, wer mit NVB & NGF das Swiss Interclaims Agreement abgeschlossen hat. Als bevollmächtigt gilt:

- a. der geschäftsführende Versicherer;
- b. der Korrespondent;
- c. der Agent.

<sup>2</sup> Namens des NGF können der geschäftsführende Versicherer sowie im Einzelfall damit beauftragte Mitgliedgesellschaften des NGF, die das Swiss Interclaims Agreement abgeschlossen haben, Schäden regulieren.

##### **Art. 7**      *Swiss Interclaims Agreement*

<sup>1</sup> Mit der Unterzeichnung des Swiss Interclaims Agreement verpflichtet sich der Vertragspartner von NVB & NGF, bei der Regulierung von Schäden die Bestimmungen dieses Reglements, seiner Anhänge sowie die Weisungen von NVB & NGF einzuhalten. Das Swiss Interclaims Agreement untersteht dem Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR).

<sup>2</sup> Wer das Swiss Interclaims Agreement unterzeichnen möchte und nicht der schweizerischen Versicherungsaufsicht untersteht, muss Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Der Schadenausschuss bestimmt und veröffentlicht die Anforderungen an diesen Nachweis. Der Vorstand von NVB & NGF entscheidet auf Antrag des Schadenausschusses von NVB & NGF im Einzelfall, ob der Nachweis erbracht wurde.

<sup>3</sup> NVB & NGF kündigen das Swiss Interclaims Agreement:

- a. bei wiederholten und schwerwiegenden Verstössen gegen die Regulierungsgrundsätze;
- b. bei Mitgliedern, wenn diese ihre Mitgliedschaft bei NVB & NGF verlieren;
- c. bei Schadenregulierungsunternehmen, wenn diese nicht mehr Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten können;
- d. auf Anweisung der Aufsichtsbehörde.

<sup>4</sup> Verweigern NVB & NGF einem Antragsteller die Unterzeichnung des Swiss Interclaims Agreements oder kündigen sie ein unterzeichnetes Swiss Interclaims Agreement, so kann die betroffene Partei Beschwerde beim Bundesamt für Strassen führen (Art. 55 Abs. 2 VVV). Sofern das Bundesamt nichts anderes anordnet, kommt der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu.

#### **Art. 8**      *Zuständigkeiten*

<sup>1</sup> Zuständig für die Regulierung von Haftpflichtansprüchen gegen NVB & NGF ist der geschäftsführende Versicherer.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Fälle:

- a. eines Korrespondenten;
- b. welche das NVB oder der NGF gemäss Art. 5 Abs. 4 dieses Reglements einem anderen Vertreter zugewiesen hat.

<sup>3</sup> Wer das Swiss Interclaims Agreement unterzeichnet hat, ist verpflichtet, einen zugewiesenen Fall zu übernehmen.

#### **Art. 9**      *Interessenkollision*

<sup>1</sup> Eine Interessenkollision im Sinne des vorliegenden Reglements liegt vor, wenn sich eine erkennbare Kollision zwischen den Interessen des bezeichneten Vertreters und den Interessen der folgenden, durch die Kollision möglicherweise benachteiligten Parteien ergibt:

- a. der geschädigten Person (Art. 41 Abs. 4 lit. a und 53 Abs. 4 lit. a VVV (Schweiz); Art. 42 Abs. 4 lit. a und 54 Abs. 4 lit. a VVV (Fürstentum Liechtenstein));
- b. des ausländischen Versicherers;
- c. eines ausländischen Versicherungsbüros;
- d. NVB & NGF.

<sup>2</sup> Von einer Interessenkollision ist in der Regel dann auszugehen, wenn der Vertreter in einer Kundenbeziehung mit dem Geschädigten und/oder dem Verursacher steht.

<sup>3</sup> Von einer Delegation an einen anderen Vertreter kann abgesehen werden, wenn die durch die Kollision möglicherweise benachteiligte Partei der Schadenregulierung durch den zunächst bezeichneten Vertreter ausdrücklich zustimmt.

#### **Art. 10**     *Compliance*

<sup>1</sup> NVB & NGF sind im öffentlichen Interesse errichtete und durch Steuern finanzierte Institutionen. Dies verpflichtet sie zur korrekten, den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt Rechnung tragenden, zeitnahen und serviceorientierten Behandlung der Ansprüche. Wer namens

NVB & NGF Schadenfälle reguliert, ist verpflichtet, diese Grundsätze zu beachten. Der Vorstand NVB & NGF kann diese Grundsätze durch einen Anhang zu diesem Reglement konkretisieren.

<sup>2</sup> Dabei beachten die Vertreter insbesondere:

- a. die massgebenden Datenschutzbestimmungen im Rahmen der grenzüberschreitenden Datenübermittlung;
- b. die Verpflichtung zur Verschwiegenheit Dritten gegenüber (Art. 76b Abs. 3 SVG (Schweiz); Art. 72b Abs. 3 SVG (Fürstentum Liechtenstein));
- c. die geltenden nationalen und internationalen Sanktionsbestimmungen bei der Überweisung von Geldern an gewisse Personen oder in gewisse Staaten.

#### **Art. 11**     *Regulierungsgrundsätze*

<sup>1</sup> Vertreter weisen in ihrem Auftritt Dritten gegenüber in klarer und deutlicher Weise auf das Vertretungsverhältnis zu NVB & NGF hin. In NVB-Fällen kann der Vertreter zusätzlich auf das Verhältnis zum ausländischen Versicherer hinweisen. NVB & NGF stellen den Vertretern Textvorlagen zur Verfügung, die als Anhang zum vorliegenden Reglement geführt werden.

<sup>2</sup> Der Vertreter nimmt seine Aufgaben selbständig wahr.

- a. Er untersteht dabei ausschliesslich den Weisungen von NVB und NGF. Dritten (z.B. einer Konzernobergesellschaft oder dem Versicherer des schadenverursachenden Fahrzeuges) steht kein Weisungsrecht zu und darf vertraglich kein solches eingeräumt werden.
- b. Er pflegt einen aktiven Informationsaustausch mit dem ausländischen Versicherer bzw. dem ausländischen Versicherungsbüro, um diesen eine korrekte Einschätzung der Schadenrückstellungen zu ermöglichen.
- c. Er zieht Dritte, namentlich Anwälte, nur bei, wenn dies durch die Fallbearbeitung objektiv geboten ist.

<sup>3</sup> Sofern für eine zeitnahe Fallbearbeitung erforderlich, bestellt der Vertreter unabhängig von einer Deckungsbestätigung die amtlichen Akten ein und beauftragt einen Fahrzeugexperten bereits bei der Fallanmeldung. Die Übernahme der entsprechenden Kosten wird von NVB & NGF garantiert, sofern diese nicht anderweitig geltend gemacht werden können.

<sup>4</sup> Ansprüche gegen NVB & NGF sind ohne Verspätung zu erfüllen. Die Vertreter sorgen dafür, dass Zahlungen verzögerungsfrei erfolgen.

<sup>5</sup> Eine Kündigung des Swiss Interclaims Agreements entbindet in der Regel nicht von der Pflicht, pendente Fälle abzuschliessen. NVB & NGF können, insbesondere wenn eine ordnungsgemässe Regulierung nicht mehr gewährleistet ist, davon abweichende Anordnungen treffen. In diesem Falle ist der ehemalige Vertreter zur Mitwirkung verpflichtet.

#### **Art. 12**     *Controlling und Reporting*

<sup>1</sup> Vorgaben für das periodische Controlling der durch die Vertreter von NVB & NGF bearbeiteten Schadenfälle werden durch den Vorstand NVB & NGF erlassen. Dies namentlich:

- a. für die durch die Vertreter selbst und in Eigenverantwortung durchgeführte Überprüfung der eigenen Schadenfälle (Fachcontrolling);
- b. für eine vertiefte Überprüfung einer bestimmten Anzahl Schadenfälle durch einen externen Revisor (Fachrevision).

<sup>2</sup> Für die Umsetzung des Fachcontrollings und die Durchführung der Fachrevision sowie für das entsprechende Reporting ernennt der Vorstand NVB & NGF einen oder mehrere Controlling-Beauftragte, die nicht in einem Anstellungsverhältnis zu einem Vertreter von NVB & NGF stehen dürfen und die sich während ihrer Mandatierung jeglicher Tätigkeiten für oder als Interessenvertreter, die gegenüber Motorfahrzeughaftpflichtversicherern auftreten, enthalten. Controlling-Beauftragte informieren den Vorstand NVB & NGF in geeigneter Weise über die Durchführung und das Ergebnis des periodischen Controllings, nachdem sie dem überprüften Vertreter Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem jeweiligen Bericht gegeben haben.

<sup>3</sup> Werden im Rahmen des Controllings Missstände in der Regulierungstätigkeit der Vertreter festgestellt, entscheidet der Vorstand NVB & NGF auf Antrag eines von ihm bestimmten Ausschusses über allfällige Massnahmen.

### **Art. 13**    *Beschwerden*

<sup>1</sup> NVB & NGF betreiben ein aktives Beschwerdemanagement.

- a. Beschwerdeberechtigt ist, wer Ansprüche gegen NVB & NGF hat oder zu haben glaubt.
- b. Als Beschwerde gilt jede mündliche oder schriftliche Beanstandung der Schadenregulierung. Nicht als Beschwerden gelten Meinungsdivergenzen über den Bestand oder den Umfang von Ansprüchen gegenüber NVB & NGF.

<sup>2</sup> Betrifft die Beschwerde die Tätigkeit eines Vertreters, so bestätigt das Generalsekretariat NVB & NGF innert kurzer Frist den Eingang der Beschwerde gegenüber dem sich Beschwerenden. Gleichzeitig leitet es die Beschwerde samt Beilagen dem Vertreter unter Fristansetzung mit der Anweisung weiter, dem Generalsekretariat NVB & NGF gegenüber darauf Stellung zu nehmen.

<sup>3</sup> Nach Erhalt der Stellungnahme des Vertreters prüft das Generalsekretariat NVB & NGF, ob die Beschwerde erledigt werden kann oder ob weitere Anordnungen oder Abklärungen zu treffen sind. Es informiert die Betroffenen in geeigneter Form. Weitere Abklärungen sind namentlich dann anzuordnen, wenn sich aus dem Beschwerdeverfahren Hinweise für schwerwiegende Verstösse gegen die Regulierungsgrundsätze ergeben. Das Generalsekretariat NVB & NGF kann Dritte mit den Abklärungen beauftragen. Die Kosten können dem Vertreter überbunden werden.

<sup>4</sup> Ergeben sich aus dem Verfahren ausreichende Hinweise dafür, dass ein Vertreter in grober Weise die Regulierungsgrundsätze verletzt oder sich willkürlich verhält, informiert das Generalsekretariat NVB & NGF den Vorstand NVB & NGF. Dieser kann dem Vertreter einen Fall entziehen. Der Vorstand kann diese Kompetenz an einen mindestens dreiköpfigen Ausschuss, dem der Präsident NVB & NGF ex officio angehört, delegieren. Im Wiederholungsfall kündigen NVB & NGF das Swiss Interclaims Agreement. Betrifft ein solcher Fall eine Mitgliedsgesellschaft, so informieren NVB & NGF zusätzlich die Versicherungsaufsichtsbehörde.

### **Art. 14**    *Gerichtsfälle*

<sup>1</sup> Bei aktiven und passiven Klagen im Namen von NVB oder NGF ist der Vertreter verpflichtet, NVB & NGF unmittelbar nach der Klageerhebung bzw. deren Eingang zu informieren. Hierfür sind folgende Dokumente einzureichen:

- a. Erstinstanzliches Verfahren: Kopie des Schriftenwechsels und das Prozessmeldeformular<sup>3</sup>. Sobald das erstinstanzliche Urteil vorliegt, ist es nachzureichen.

---

<sup>3</sup> Vgl. Anhang III des SchR

- b. Rechtsmittelinstanz: Kopie des Schriftenwechsels und das Prozessmeldeformular. Sobald das Urteil der Rechtsmittelinstanz vorliegt, ist es nachzureichen.
- c. Schweizerisches Bundesgericht: Kopie des Schriftenwechsels und das Prozessmeldeformular. Das Bundesgerichtsurteil ist sobald vorliegend nachzureichen.

<sup>2</sup> NVB & NGF können bei Bedarf weitere Akten einfordern.

<sup>3</sup> Entziehen NVB & NGF dem Vertreter die Prozessführungsvollmacht während eines laufenden Verfahrens, werden die dadurch unnötig geworden Prozessführungskosten (Anwalts- und Gerichtskosten) von NVB & NGF übernommen.

<sup>4</sup> Schlichtungsgesuche fallen nicht unter den Anwendungsbereich der vorliegenden Bestimmung, sondern nur Klagen, die im ordentlichen, vereinfachten oder summarischen Verfahren eingereicht werden.

## **Besondere Bestimmungen für die Vertreter Korrespondenten**

### **Art. 15 Zulassung und Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Eine Zulassung durch das NVB als Korrespondent eines ausländischen Versicherungsunternehmens setzt den Abschluss des Swiss Interclaims Agreements voraus. Die Zulassung erfolgt nach Massgabe der Internal Regulations aufgrund eines Gesuches eines ausländischen Versicherungsbüros. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, so besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Zulassung.

<sup>2</sup> Die Zulassung wird widerrufen:

- a. aus wichtigem Grund;
- b. auf Ersuchen des ausländischen Versicherungsbüros, auf dessen Gesuch hin die Zulassung erteilt wurde. Einem solchen Ersuchen gleichgestellt ist der Antrag auf Zulassung eines neuen Korrespondenten.

<sup>3</sup> Die Zulassung endet im Falle einer Kündigung des Swiss Interclaims Agreements mit dem Wirksamwerden der Kündigung.

<sup>4</sup> Ein Korrespondent ist für das NVB und den ausländischen Versicherer tätig.

<sup>5</sup> Der Korrespondent holt unmittelbar nach Fallanmeldung die Deckungsbestätigung des ausländischen Versicherers ein.

<sup>6</sup> Trifft die Deckungsbestätigung trotz Mahnung nicht zeitnahe ein oder wird die Deckung abgelehnt, hat der Korrespondent dies umgehend dem NVB melden, damit geprüft werden kann, ob das Verfahren zur Bestätigung der Gültigkeit der Internationalen Versicherungskarte bzw. des gewöhnlichen Standorts gemäss Internal Regulations einzuleiten ist.

<sup>7</sup> Massgebender Zeitpunkt für die Zuständigkeit, einen Fall zu behandeln, ist grundsätzlich das Schadenmeldedatum. Ein Widerruf oder das Dahinfallen der Zulassung entbindet in der Regel nicht von der Pflicht, pendente Fälle abzuschliessen. Das NVB kann, insbesondere wenn eine ordnungsgemässe Regulierung nicht gewährleistet ist, davon abweichende Anordnungen treffen.

## Agent

### Art. 16 Pflichten

<sup>1</sup> Der Agent ist verpflichtet, die Anweisungen des NVB befolgen. Nach Prüfung einer möglichen Interessenkollision ist, falls nicht bereits erfolgt, die Deckungsbestätigung des ausländischen Versicherers einzuholen. Trifft die Deckungsbestätigung trotz Mahnung nicht zeitnahe ein oder wird die Deckung abgelehnt, muss dies umgehend dem NVB gemeldet werden, damit geprüft werden kann, ob das Verfahren der Gültigkeit der Internationalen Versicherungskarte bzw. des gewöhnlichen Standorts gemäss Internal Regulations einzuleiten ist.

### Art. 17 Auslagen

<sup>1</sup> Der Agent stellt entsprechend der Bestimmungen der Internal Regulations sein Rückerstattungsgesuch an den ausländischen Versicherer bzw. an das ausländische Versicherungsbüro.

<sup>2</sup> Kommt der ausländische Versicherer bzw. das ausländische Versicherungsbüro seiner Pflicht zur Rückerstattung der Auslagen nicht nach, hat der Agent umgehend nach Ablauf der jeweilig geltenden Zahlungsfrist das NVB über den Ausstand zu informieren<sup>4</sup>.

## Besondere Bestimmungen für Vertreter des NGF

### Art. 18 Zuständigkeit und Pflichten

<sup>1</sup> Der NGF beauftragt grundsätzlich den geschäftsführenden Versicherer mit der Schadenregulierung. Im Falle einer Interessenskollision bei letzterem wird der Fall einem Mitglied des NGF, welches das Swiss Interclaims Agreement unterzeichnet hat, zugewiesen.

<sup>2</sup> Der Vertreter des NGF ist verpflichtet, die Anweisungen des NGF zu befolgen.

---

<sup>4</sup> Siehe Merkblatt „Vorgehensweise in Abtretungsfällen gemäss Art. 74 SVG und Art. 41 Abs. 4 VVV“, Anhang IX



*Einführende Bemerkung:*

Der Vorstand des Nationalen Versicherungsbüros (NVB) und des Nationalen Garantiefonds (NGF) hat an seiner Sitzung vom 16.04.2014 beschlossen, den gemäss Beschluss vom 9. September 2009 verabschiedeten Anhang I des Schadenreglements durch den vorliegenden neuen Anhang I zu ersetzen.

## Hinweise auf die Vertretung bei der Schadenabwicklung gemäss Art. 74 SVG<sup>1</sup>

Der vorliegende Anhang zum SchR enthält Mustervorlagen für die korrekte Umsetzung des gemäss Art. 11 Abs. 1 SchR obligatorisch vorzunehmenden Vertretungshinweises. **Es wird den Vertretern des NVB empfohlen, diese Vorlagen möglichst unverändert zu übernehmen.**

Findet im Rahmen eines Schadenfalls kein schriftlicher Kontakt (Briefpost oder E-Mail) mit Anspruchstellern statt, kann der Vertreter des NVB auf die hier aufgeführten schriftlichen Hinweise verzichten. Dann sollte der Hinweis zumindest mündlich erfolgen.

### **In den Briefftext der ersten Korrespondenz mit dem Anspruchsteller einzufügender Textblock:**

*Den vorliegenden Schadenfall<sup>2</sup> bearbeiten wir für das Nationale Versicherungsbüro Schweiz und die ausländische Versicherungsgesellschaft \_\_\_\_\_<sup>3</sup>.*

### **Vom eigentlichen Briefftext getrennt bzw. auf einem separaten Beiblatt vorzunehmender Hinweis auf die massgeblichen Gesetzesbestimmungen:**

*Das Nationale Versicherungsbüro (NVB) deckt die Haftung für Schäden, die durch ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger in der Schweiz und in Liechtenstein verursacht werden (Art. 74 Abs. 2 lit. a SVG (Schweiz) bzw. Art. 70 Abs. 2 lit. a SVG (Fürstentum Liechtenstein)).*

*Das Nationale Versicherungsbüro kann seine Mitglieder oder Dritte mit der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben betrauen und einen geschäftsführenden Versicherer bezeichnen (Art. 76b Abs. 4 lit. a SVG (Schweiz) bzw. Art. 72b Abs. 4 lit. a SVG (Fürstentum Liechtenstein)). Für die Deckung der Schäden wird das Nationale Versicherungsbüro durch eine Mitgliedgesellschaft, einen geschäftsführenden Versicherer oder ein Schadenregulierungsunternehmen vertreten (Art. 41 Abs. 1 VVV (Schweiz) bzw. Art. 42 Abs. 1 VVV (Fürstentum Liechtenstein)).*

*Forderungen, die auf dem Schuldbetreibungs-, Konkurs- oder Klageweg geltend gemacht werden, sind gegen das Nationale Versicherungsbüro in seiner Eigenschaft als passivlegitimierte Partei zu richten. Geschädigte haben ein Forderungsrecht unmittelbar gegen das Nationale Versicherungsbüro (Art. 76b Abs. 1 SVG (Schweiz) bzw. Art. 72b Abs. 1 SVG (Fürstentum Liechtenstein)).*

<sup>1</sup> bzw. Art. 70 SVG (Fürstentum Liechtenstein)

<sup>2</sup> Anstelle des Begriffs „Schadenfall“ kann auch der Begriff „Ereignis“ verwendet werden. Der Begriff „vorliegend“ kann durch „oben erwähnt“ ersetzt werden.

<sup>3</sup> Hier sind die Firmenbezeichnung der ausländischen Versicherungsgesellschaft sowie deren Sitzstaat anzugeben.

## Hinweise auf die Vertretung bei der Schadenabwicklung gemäss Art. 76 SVG<sup>1</sup>

Der vorliegende Anhang zum SchR enthält Mustervorlagen für die korrekte Umsetzung des gemäss Art. 11 Abs. 1 SchR obligatorisch vorzunehmenden Vertretungshinweises. **Es wird den Vertretern des NGF empfohlen, diese Vorlagen möglichst unverändert zu übernehmen.**

Findet im Rahmen eines Schadenfalls kein schriftlicher Kontakt (Briefpost oder E-Mail) mit Anspruchstellern statt, kann der Vertreter des NGF auf die hier aufgeführten schriftlichen Hinweise verzichten. Dann sollte der Hinweis zumindest mündlich erfolgen.

### **In den Briefftext der ersten Korrespondenz mit dem Anspruchsteller einzufügender Textblock:**

*Den vorliegenden Schadenfall<sup>2</sup> bearbeiten wir für den Nationalen Garantiefonds Schweiz.*

### **Vom eigentlichen Briefftext getrennt bzw. auf einem separaten Beiblatt vorzunehmender Hinweis auf die massgeblichen Gesetzesbestimmungen:**

*Der Nationale Garantiefonds (NGF) deckt die Haftung für Schäden, die durch nicht ermittelte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge und Anhänger in der Schweiz und Liechtenstein verursacht werden, soweit nach dem Strassenverkehrsgesetz eine Versicherungspflicht besteht. Ferner deckt der NGF die Haftung für Schäden, die durch Radfahrer oder Benützer fahrzeugähnlicher Geräte verursacht werden, sofern der Schädiger nicht ermittelt werden kann oder der Schaden weder vom Schädiger noch von einer Haftpflichtversicherung noch von einer für ihn verantwortlichen Person oder einer anderen Versicherung gedeckt wird (Art. 76 Abs. 2 lit. a SVG (Schweiz) bzw. Art. 72 Abs. 2 lit. a SVG (Fürstentum Liechtenstein)). Schliesslich deckt der Nationale Garantiefonds die Haftung für Schäden, die durch in der Schweiz und Liechtenstein zugelassene Motorfahrzeuge und Anhänger verursacht werden, wenn über den leistungspflichtigen Haftpflichtversicherer der Konkurs eröffnet worden ist (Art. 76 Abs. 2 lit. b SVG (Schweiz) bzw. Art. 72 Abs. 2 lit. b SVG (Fürstentum Liechtenstein)).*

*Der Nationale Garantiefonds kann seine Mitglieder oder Dritte mit der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben betrauen und einen geschäftsführenden Versicherer bezeichnen (Art. 76b Abs. 4 lit. a SVG (Schweiz) bzw. Art. 72b Abs. 4 lit. a SVG (Fürstentum Liechtenstein)). Für die Deckung der Schäden wird der Nationale Garantiefonds durch eine Mitgliedgesellschaft, einen geschäftsführenden Versicherer oder ein Schadenregulierungsunternehmen vertreten (Art. 53 Abs. 1 VVV (Schweiz) bzw. Art. 54 Abs. 1 VVV (Fürstentum Liechtenstein)).*

*Forderungen, die auf dem Schuldbetreibungs-, Konkurs-, oder Klageweg geltend gemacht werden, sind gegen den Nationalen Garantiefonds in seiner Eigenschaft als passivlegitimierte Partei zu richten. Geschädigte haben ein Forderungsrecht unmittelbar gegen den Nationalen Garantiefonds (Art. 76b Abs. 1 SVG (Schweiz) bzw. Art. 72b Abs. 1 SVG (Fürstentum Liechtenstein)).*

<sup>1</sup> bzw. Art. 72 SVG (Fürstentum Liechtenstein)

<sup>2</sup> Anstelle des Begriffs „Schadenfall“ kann auch der Begriff „Ereignis“ verwendet werden. Der Begriff „vorliegend“ kann durch „oben erwähnt“ ersetzt werden.

*Einführende Bemerkung:*

Der Vorstand des Nationalen Versicherungsbüros (NVB) hat an seiner Sitzung vom 9. September 2009 beschlossen, das Schadenreglement mit dem vorliegenden Anhang II zu ergänzen. Dieser Anhang enthält die Bedingungen, welche für die erstmalige Genehmigung der Nominierung einer Schadenregulierungsstelle zum Korrespondenten eines ausländischen MFH-Versicherers in der Schweiz und Liechtenstein erfüllt sein müssen.

## Bedingungen für die erstmalige Genehmigung der Nominierung einer Schadenregulierungsstelle zum Korrespondenten eines ausländischen MFH-Versicherers in der Schweiz und Liechtenstein<sup>1</sup>

### Grundvoraussetzungen

- Vorliegen eines gemäss Art. 4.3 der Internal Regulations (IR) gestellten Genehmigungsgesuchs eines ausländischen Versicherungsbüros;
- Nachweis durch den Anwärter, dass er im Sinne von Art. 7 Abs. 2 des Schadenreglements von NVB & NGF (SchR) eine "einwandfreie Geschäftstätigkeit" gewähren kann

oder

Nachweis, dass der Anwärter der schweizerischen oder liechtensteinischen Versicherungsaufsicht untersteht;

- Unterzeichnung des Swiss Interclaims Agreements (Art. 7 Abs. 1 SchR).

### Wie ist der Nachweis der einwandfreien Geschäftstätigkeit gemäss Art. 7 Abs. 2 SchR zu erbringen?

Der Nachweis gilt dann als gelungen, wenn der Anwärter belegen kann, dass er über die notwendigen Ressourcen verfügt, um Ansprüche, die im Rahmen eines Art. 74 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)<sup>2</sup> unterstehenden Schadenfalls gestellt werden, korrekt, den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt Rechnung tragend, zeitnah und serviceorientiert abwickeln kann (vgl. Art. 10 Abs. 1 SchR). Der Nachweis der Fähigkeit, die Vorgaben von Art. 79c SVG<sup>3</sup> bei der Schadenregulierung jederzeit einhalten zu können, ist in qualifizierter Weise zu erbringen.

Der Anwärter hat *namentlich* folgendes nachzuweisen:

#### 1. Fachliche Kompetenzen:

Der Anwärter hat den Nachweis zu erbringen, dass er über einen Schadendienst verfügt, welcher in der Lage ist, einfache bis komplexe schweizerische und liechtensteinische MFH-Schadenfälle mit internationalem Bezug fachlich kompetent zu erledigen. Dieser Schadendienst hat namentlich folgende Bedingungen zu erfüllen:

<sup>1</sup> Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Notenaustausches zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Schadensdeckung bei Strassenverkehrsunfällen werden die Aufgaben des liechtensteinischen NVB durch das schweizerische NVB wahrgenommen

<sup>2</sup> bzw. Art. 70 SVG (Fürstentum Liechtenstein)

<sup>3</sup> bzw. Art. 75c SVG (Fürstentum Liechtenstein)

- Ausreichende juristische Fähigkeiten (Schadenersatzrecht Schweiz und Liechtenstein, IPRG, Internal Regulations, EG-Richtlinienrecht, Besucherschutzbestimmungen);
- Ausreichende sprachliche Fähigkeiten (Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch);
- Zugriff auf ein Netzwerk von Experten (Fahrzeugexperten, medizinische Sachverständige, Anwälte).

### 2. Finanzielle Garantien:

Der Anwärter hat zu belegen, dass er jederzeit in der Lage ist, begründeten Forderungen Folge zu leisten. Er muss in der Lage sein, auch bedeutende Zahlungen für ausländische Gesellschaften ohne deren ausdrückliches fallbezogenes Einverständnis und innerhalb der üblichen Zahlungsfristen auszulösen.

**Der Nachweis der einwandfreien Geschäftstätigkeit ist an keine besondere Form gebunden. Als geeignete Beweismittel können namentlich folgende Mittel gelten:**

- Persönliche Besprechung mit dem Präsidenten von NVB & NGF;
- Statuten und Organisationsreglement;
- Organigramme;
- Stellenbeschriebe von Mitarbeitenden;
- Ausbildungspläne von Mitarbeitenden;
- Lebensläufe;
- Adresslisten des Expertennetzwerks;
- Verträge mit ausländischen Gesellschaften;
- Jahresrechnungen;
- Angaben über Bankgarantien;
- Vereinbarungen mit ausländischen Gesellschaften bzgl. Ausgestaltung der Geldflüsse.

*Die erhaltenen Auskünfte werden vertraulich behandelt und Dritten nicht weitergegeben.*

### Entscheid

Gemäss Art. 7 Abs. 2 SchR entscheidet der Vorstand von NVB & NGF im Einzelfall, ob der Nachweis der einwandfreien Geschäftstätigkeit erbracht werden konnte.

Verweigern NVB & NGF einem Antragsteller die Unterzeichnung des Agreements oder kündigen sie ein unterzeichnetes Agreement - womit gleichzeitig die Korrespondenten-Genehmigung hinfällig wird - so kann die betroffene Partei Beschwerde beim Bundesamt für Strassen führen (Art. 55 Abs. 2 VVV). Sofern das Bundesamt nichts anderes anordnet, kommt der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu (Art. 7 Abs. 4 SchR).

*Einführende Bemerkung:*

Der Vorstand des Nationalen Versicherungsbüros (NVB) und des Nationalen Garantiefonds (NGF) hat an seiner Sitzung vom 4. November 2009 beschlossen, das Schadenreglement mit dem vorliegenden Anhang III zu ergänzen. Art. 14 Abs. 1 SchR sieht vor, dass der Vertreter von NVB&NGF bei aktiven und passiven Klagen verpflichtet ist, diesem unmittelbar nach deren Eingang bzw. Einreichung die Kopien des Schriftenwechsels sowie des Urteils zuzustellen.

Um die administrative Bearbeitung der eingehenden Meldungen zu vereinheitlichen, hat der Vorstand entschieden, ein verbindliches Formular einzuführen. Dieses ist für jedes an NVB&NGF gemäss Art. 14 Abs. 1 SchR weiterzuleitende Dokument zu verwenden. Das Formular ist nachstehend aufgeführt. Das Generalsekretariat von NVB&NGF stellt elektronische Versionen des Formulars zur Verfügung.

**Prozessmeldeformular NVB & NGF - Bei jeder Instanz verwenden! (Prozess mit Aktiv-/Passivlegitimation des NVB o NGF)**



*Vollständige Prozessschriften ohne Beilagen sind beizufügen - Urteile sind sobald vorliegend nachzureichen.*

Name des Vertreters von NVB&NGF:

Fallverantwortlicher:

Referenz des fallführenden Vertreters:

Referenz von NVB&NGF (falls bekannt):

Name & Adresse der klagenden und beklagten Partei:

Anwendbare Deckungssumme:

NVB: Betrag der höheren ausl. Versicherungssumme?

Deckungszusage vorliegend?

Datum der Urteilszustellung:

Ablauf der Rechtsmittelfrist:

Streitwert und strittige Punkte:

Besteht im Verfahren die Gefahr eines Präjudizes?  
Bitte nennen Sie die Gründe:



**Kurzzusammenfassung des Urteils im Falle eines Weiterzuges:**

Print Form

Reset Form

**Wichtig:** Der Inhalt dieses Formulars kann nur mit gewissen Versionen von Adobe Acrobat abgespeichert werden. Bitte das Dokument ausdrucken und samt Beilagen dem Generalsekretariat von NVB&NGF zukommen lassen (aktuelle Anschrift auf [www.nbi-ngf.ch](http://www.nbi-ngf.ch)).

---

### *Einführende Bemerkung:*

Der Vorstand des Nationalen Versicherungsbüros (NVB) und des Nationalen Garantiefonds (NGF) hat an seiner Sitzung vom 16. April 2014 beschlossen, den am 31. März 2010 verabschiedeten Anhang IV des Schadenreglements durch den vorliegenden neuen Anhang IV zu ersetzen.

NVB & NGF werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben durch eine Mitgliedgesellschaft, einen geschäftsführenden Versicherer oder ein Schadenregulierungsunternehmen vertreten (NVB: Art. 41 Abs. 1 VVV<sup>1</sup>; NGF: Art. 53 Abs. 1 VVV<sup>2</sup>). Geschädigte haben ein Forderungsrecht unmittelbar gegen das NVB und den NGF (Art. 76b Abs. 1 SVG<sup>3</sup>).

Sofern im Rahmen des auftragsrechtlichen Verhältnisses nicht Abweichendes vereinbart wurde, verfügen die Vertreter von NVB & NGF im vorerwähnten gesetzlichen Rahmen über eine umfassende Regulierungsvollmacht. Das Vertretungsverhältnis selbst findet seine Grundlage im allgemeinen Auftragsrecht nach Art. 394 ff. OR und wird durch die Bestimmungen des Swiss Interclaims Agreement und des Schadenreglements von NVB & NGF (SchR) präzisiert. Die Frage der Verjährung des Schadenersatzanspruchs des Geschädigten ist im Bereich des materiellen Rechts anzusiedeln und fällt demnach in die Regulierungsvollmacht des Vertreters. Der Vertreter, der einen Fall für einen ausländischen Versicherer im Rahmen der Art. 74 ff. SVG<sup>4</sup> oder für den NGF im Rahmen der Art. 76 ff. SVG<sup>5</sup> abwickelt, ist folglich bevollmächtigt, im Namen des NVB bzw. des NGF einen Verjährungsverzicht abzugeben.

---

<sup>1</sup> bzw. Art. 42 Abs. 1 VVV (Fürstentum Liechtenstein) für Schäden, die in Liechtenstein verursacht werden.

<sup>2</sup> bzw. Art. 54 Abs. 1 VVV (Fürstentum Liechtenstein) für Schäden, die in Liechtenstein verursacht werden.

<sup>3</sup> bzw. Art. 72b Abs. 1 SVG (Fürstentum Liechtenstein) für Schäden, die in Liechtenstein verursacht werden.

<sup>4</sup> bzw. Art. 70 ff. SVG (Fürstentum Liechtenstein) für Schäden, die in Liechtenstein verursacht werden.

<sup>5</sup> bzw. Art. 72 ff. SVG (Fürstentum Liechtenstein) für Schäden, die in Liechtenstein verursacht werden.

Der vorliegende Anhang zum SchR enthält Mustervorlagen für Verjährungseinrede-Verzichtserklärungen. **Es wird den Vertretern von NVB & NGF empfohlen, diese Vorlagen möglichst unverändert zu übernehmen.** Den Vertretern von NVB steht es frei, auf die ausländische Gesellschaft hinzuweisen.

**Vorlage Verjährungseinrede-Verzichtserklärung (NVB):**

Sehr geehrte(r)

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom *tt.mm.jj.*

Wunschgemäss erklären wir uns in Vertretung und namens des Nationalen Versicherungsbüros Schweiz (NVB) (sowie der ausländischen Versicherung)<sup>1</sup> bereit, die Einrede der Verjährung gegenüber den Ansprüchen .....<sup>2</sup> aus dem Verkehrsunfall vom ..... in ..... bis zum ..... nicht zu erheben, soweit diese nicht bereits eingetreten ist.

Diese Zusage erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Deckungssummen und der Bestimmungen von Art. 74 ff. SVG (Schweiz) in Verbindung mit Art. 39 ff. VVV (Schweiz) bzw. Art. 70 ff. SVG (Fürstentum Liechtenstein) in Verbindung mit Art. 40 ff. VVV (Fürstentum Liechtenstein) und unter Wahrung aller Rechte hinsichtlich Haftpflicht und Quantitativ<sup>3</sup>.

Mit freundlichen Grüssen

**Vorlage Verjährungseinrede-Verzichtserklärung (NGF):**

Sehr geehrte(r)

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom *tt.mm.jj.*

Wunschgemäss erklären wir uns in Vertretung und namens des Nationalen Garantiefonds Schweiz (NGF) bereit, die Einrede der Verjährung gegenüber den Ansprüchen .....<sup>4</sup> aus dem Verkehrsunfall vom ..... in ..... bis zum ..... nicht zu erheben, soweit diese nicht bereits eingetreten ist.

Diese Zusage erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Deckungssummen und der Bestimmungen von Art. 76 ff. SVG (Schweiz) in Verbindung mit Art. 52 ff. VVV (Schweiz) bzw. Art. 72 ff. SVG (Fürstentum Liechtenstein) in Verbindung mit Art. 51 ff. VVV (Fürstentum Liechtenstein) und unter Wahrung aller Rechte hinsichtlich Haftpflicht und Quantitativ<sup>5</sup>.

Mit freundlichen Grüssen

<sup>1</sup> Optionaler Teil und gemäss Vereinbarung mit der ausländischen Versicherung.

<sup>2</sup> Hier ist der Text individuell anzupassen (Name, Vorname, Abgabe der Erklärung direkt an den Geschädigten oder einen Rechtsvertreter).

<sup>3</sup> Oder: [...] und unter Wahrung aller übrigen Rechte.

<sup>4</sup> Hier ist der Text individuell anzupassen (Name, Vorname, Abgabe der Erklärung direkt an den Geschädigten oder einen Rechtsvertreter).

<sup>5</sup> Oder: [...] und unter Wahrung aller übrigen Rechte.

### *Einführende Bemerkung:*

Der Vorstand des Nationalen Versicherungsbüros (NVB) und des Nationalen Garantiefonds (NGF) hat an seiner Sitzung vom 16. April 2014 beschlossen, einen neuen Anhang V zum Schadenreglement einzuführen.

NVB & NGF werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben durch eine Mitgliedgesellschaft, einen geschäftsführenden Versicherer oder ein Schadenregulierungsunternehmen vertreten (NVB: Art. 41 Abs. 1 VVV ; NGF: Art. 53 Abs. 1 VVV) Geschädigte haben ein Forderungsrecht unmittelbar gegen das NVB und den NGF (Art. 76b Abs. 1 SVG).

Sofern im Rahmen des auftragsrechtlichen Verhältnisses nicht Abweichendes vereinbart wurde, verfügen die Vertreter von NVB & NGF im vorerwähnten gesetzlichen Rahmen über eine umfassende Regulierungsvollmacht. Das Vertretungsverhältnis selbst findet seine Grundlage im allgemeinen Auftragsrecht nach Art. 394 ff. OR und wird durch die Bestimmungen des Swiss Interclaims Agreement und des Schadenreglements von NVB & NGF (SchR) präzisiert. Nachdem NVB & NGF laut den vorerwähnten Bestimmungen die Haftung für solche Schäden übernehmen müssen und dementsprechend passivlegitimiert sind, sollten die Entschädigungsvereinbarungen – analog der Verjährungseinrede-Verzichtserklärungen – im Namen von NVB & NGF abgegeben werden.

Der vorliegende Anhang zum SchR enthält Mustervorlagen für Entschädigungsvereinbarungen. **Es wird den Vertretern von NVB & NGF empfohlen, diese Vorlagen möglichst unverändert zu übernehmen.** Den Vertretern von NVB steht es frei, auf die ausländische Gesellschaft hinzuweisen.

**Vorlage Entschädigungsvereinbarung (NVB):**

Der/die Unterzeichnete ..... hat mit dem Nationalen Versicherungsbüro Schweiz (NVB, vgl. Art. 74 SVG (Schweiz) bzw. Art. 70 SVG (Fürstentum Liechtenstein)), vertreten durch ..... die Entschädigung<sup>1</sup> von CHF ..... vereinbart.

Er/sie erklärt sich damit für die ihm/ihr aus diesem Schadenereignis erwachsenen Ansprüche an das Nationale Versicherungsbüro Schweiz und an den Halter und Lenker des beteiligten ausländischen Fahrzeuges (sowie deren Versicherer .....)<sup>2</sup> als per Saldo aller Ansprüche<sup>3</sup> abgefunden. Diese Entschädigung erfolgt ohne Präjudiz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht<sup>4</sup>.

Die Erledigung erfolgt unter Offenlassen der Haftpflichtfrage und ohne Vorwegnahme einer Entscheidung über allfällige Ansprüche des ausländischen Halters / Lenkers.

**Vorlage Entschädigungsvereinbarung (NGF):**

Der/die Unterzeichnete ..... hat mit dem Nationalen Garantiefonds Schweiz (NGF, vgl. Art. 76 SVG (Schweiz) bzw. Art. 72 SVG (Fürstentum Liechtenstein)), vertreten durch ..... die Entschädigung<sup>5</sup> von CHF ..... vereinbart.

Er/sie erklärt sich damit für die ihm/ihr aus diesem Schadenereignis erwachsenen Ansprüche an den Nationalen Garantiefonds Schweiz als per Saldo aller Ansprüche<sup>6</sup> abgefunden. Diese Entschädigung erfolgt ohne Präjudiz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht<sup>7</sup>.

Die Erledigung erfolgt unter Offenlassen der Haftpflichtfrage.

<sup>1</sup> Der Text ist fallbezogen anzupassen (Teilentschädigung, Schlussentschädigung unter allen Titeln, inkl. Anwaltskosten usw.).

<sup>2</sup> Optionaler Teil und gemäss Vereinbarung mit der ausländischen Versicherung.

<sup>3</sup> Falls nur Teilansprüche abgegolten werden, ist die Entschädigung entsprechend anzupassen.

<sup>4</sup> Dieser Satz ist optional.

<sup>5</sup> Der Text ist fallbezogen anzupassen (Teilentschädigung, Schlussentschädigung unter allen Titeln, inkl. Anwaltskosten usw.).

<sup>6</sup> Falls nur Teilansprüche abgegolten werden, ist die Entschädigung entsprechend anzupassen.

<sup>7</sup> Dieser Satz ist optional.

*Einführende Bemerkung:*

*Der Vorstand des Nationalen Versicherungsbüros (NVB) und des Nationalen Garantiefonds (NGF) hat an seiner Sitzung vom 18.11.2020 beschlossen, einen neuen Anhang VI zum Schadenreglement einzuführen, der Informationen zur Schadenregulierung im Inland durch Schadenregulierungsbeauftragte ausländischer Versicherer zum Gegenstand hat. Der Anhang VI ist nicht Gegenstand des Mandats zwischen NVB & NGF und seinen Vertretern. Im Weiteren können Betroffene aus dem erwähnten Anhang weder Rechte noch Pflichten ableiten.*

## **Schadenregulierung im Inland durch Schadenregulierungsbeauftragte ausländischer Versicherer**

### *Grundlage*

Die Schadenregulierung im Inland durch Schadenregulierungsbeauftragte ausländischer Versicherer ist in den einschlägigen Bestimmungen des SVG bzw. der jeweils anwendbaren Besucherschutz-Abkommen geregelt. Soweit sich der vorliegende Anhang auf die Schadenregulierungspflichten der für die Schadenabwicklung zuständigen Stellen bezieht, hat dieser demzufolge lediglich informative bzw. bestätigende Wirkung.

### *Aufgaben des NVB*

Die Auskunftstelle des NVB erteilt nach Massgabe der jeweils anwendbaren gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen Auskunft darüber, wer im Inland ein ausländisches Versicherungsunternehmen als Schadenregulierungsbeauftragten vertritt.

Das NVB ist – abweichende gesetzliche oder vertragliche Vereinbarungen vorbehalten – gegenüber den Schadenregulierungsbeauftragten ausländischer Versicherer nicht weisungsbefugt. Über deren Tätigkeit beim NVB eingehende Beschwerden informiert das NVB die zuständigen ausländischen Stellen (Versicherungsbüro und/oder Entschädigungsstelle).

*Einführende Bemerkung:*

*Der Vorstand des Nationalen Versicherungsbüros (NVB) und des Nationalen Garantiefonds (NGF) hat seiner Sitzung vom 27.5.2021 beschlossen, einen neuen Anhang VII zum Schadenreglement einzuführen, der Informationen zur Schadenregulierung im Ausland zum Gegenstand hat. Der Anhang VII ist nicht Gegenstand des Mandats zwischen NVB & NGF und seinen Vertretern. Im Weiteren können Betroffene aus dem erwähnten Anhang weder Rechte noch Pflichten ableiten.*



## **Schadenregulierung im Ausland**

### **Gegenstand**

Die Schadenregulierung im Ausland untersteht der dortigen Gesetzgebung und gegebenenfalls den jeweils anwendbaren internationalen Abkommen – namentlich den Internal Regulations und den jeweils anwendbaren Besucherschutz-Abkommen. Soweit sich der vorliegende Anhang auf die Schadenregulierungspflichten der für die Schadenabwicklung zuständigen Stellen bezieht, hat dieser demzufolge lediglich informative bzw. bestätigende Wirkung.

Bei Schäden in einem Staat, dessen Versicherungsbüro dem Grüne Karte-System angehört, sind die Einzelheiten der Deckungspflicht der Mitglieder des NVB in den Internal Regulations sowie im Deckungsreglement geregelt.

Bei Unfällen im Ausland kann der Geschädigte nach seiner Wahl seine Ersatzansprüche bei folgenden Stellen geltend machen:

- beim inländischen Versicherer (direkte Regulierung);
- beim nationalen Versicherungsbüro des Unfallstaates (Büro-Fälle);
- beim Schadenregulierungsbeauftragten des inländischen Versicherers im Wohnsitzstaat des Geschädigten (SRB-Fälle).

Die Auskunftstelle des NVB veröffentlicht nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bzw. der anwendbaren Besucherschutz-Abkommen Listen der im Ausland tätigen Schadenregulierungsbeauftragten inländischer Versicherer.

### **Büro-Fälle**

Zuständig für die Regulierung der Grüne Karte-Fälle ist ausschliesslich das nationale Versicherungsbüro des Unfallstaates. Dieses handelt in eigenem Namen und nicht als Vertreter des inländischen Versicherers. Massgebend für die Regulierung der Büro-Fälle sind die Internal Regulations.

Nach Massgabe der Internal Regulations kann der inländische Versicherer im Ausland Korrespondenten nominieren, die dort Fälle regulieren, für die der inländische Versicherer aufzukommen hat. Voraussetzung ist eine Bestätigung der Nominierung durch das nationale Versicherungsbüro des Tätigkeitsstaates. Diese wird bei Eignung des Korrespondenten auf Ersuchen des NVB ausgesprochen. Der Korrespondent handelt ausschliesslich in Vertretung des nationalen Versicherungsbüros des Tätigkeitsstaates. Der inländische Versicherer ist dem Korrespondenten gegenüber nicht weisungsberechtigt. Anderslautende Vereinbarungen zwischen dem inländischen Versicherer und dem Korrespondenten sind nichtig, es sei denn, diese erfolgen in Abweichung dispositiver Bestimmungen der Internal Regulations. Davon unberührt bleibt die Informationspflicht des Korrespondenten gegenüber dem deckungspflichtigen Versicherer.

Das NVB übernimmt gegenüber den nationalen Versicherungsbüros eine Garantie für aus Büro-Fällen erwachsenden Verpflichtungen deckungspflichtiger Mitglieder. Es gelten die massgeblichen Bestimmungen der Internal Regulations und des Deckungsreglements.

### **SRB-Fälle**

Die Mitglieder des NVB sind nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen oder erfolgter Vereinsbeschlüsse bzw. der anwendbaren Besucherschutz-Abkommen verpflichtet, in allen Staaten des EWR sowie in Drittstaaten, mit denen das NVB auf der Basis der Gegenseitigkeit eine dahingehende Vereinbarung abgeschlossen hat, Schadenregulierungsbeauftragte zu benennen. Sie informieren die Auskunftstelle des NVB

über alle Ernennungen und Abberufungen. Die Auskunftstelle des NVB veröffentlicht entsprechende Listen.

Die Anforderungen an die Fähigkeiten und Kompetenzen der Schadenregulierungsbeauftragten sowie die Inhalte ihrer Tätigkeit sind in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in welchem der Schadenregulierungsbeauftragte seinen Sitz hat, bzw. in den jeweils anwendbaren Besucherschutz-Abkommen, geregelt.

Abweichende gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen vorbehalten ist das NVB gegenüber den Schadenregulierungsbeauftragten der inländischen Versicherer nicht weisungsbefugt. Über deren Tätigkeit beim NVB eingehende Beschwerden leitet das NVB an die zuständigen Stellen beim betroffenen Versicherer weiter. In schwerwiegenden Fällen, in welchen zugleich eine Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen vorliegt, informiert das NVB die inländische Versicherungsaufsicht.

*Einführende Bemerkung:*

*Der Vorstand des Nationalen Versicherungsbüros (NVB) und des Nationalen Garantiefonds (NGF) hat an seiner Sitzung vom 27.5.2021 beschlossen, einen neuen Anhang VIII zum Schadenreglement einzuführen, der den Beschluss der Mitgliederversammlung «Beschluss der Mitgliederversammlung über die substitutionelle Regulierung» vom 13.6.2014 zum Gegenstand hat.*

## Beschluss der Mitgliederversammlung über die substitutionelle Regulierung

vom 13. Juni 2014

---

Die Mitgliederversammlung des Nationalen Versicherungsbüros (NVB) und des Nationalen Garantiefonds (NGF), gestützt auf Art. 10 lit. g der Statuten des NVB und Art. 10 lit. g der Statuten des NGF, beschliesst:

### Art. 1 *Begriff und Anwendungsbereich*

<sup>1</sup> Als substitutionelle Regulierung im Sinne des vorliegenden Beschlusses gilt die Abwicklung von Schadenersatzforderungen durch eine vom NVB oder dem NGF beauftragte natürliche oder juristische Person an Stelle einer Mitgliedgesellschaft im Falle:

- a. des Eintretens der Entschädigungsstelle des NGF auf ein Gesuch gemäss Art. 79d Abs. 1 SVG;
- b. der Bezeichnung eines anderen Vertreters, um die ordnungsgemässe Abwicklung der Schadenregulierung gemäss Art. 41 Abs. 4 lit. b und Art. 53 Abs. 4 lit. b VVV zu gewährleisten;
- c. der Vorleistung durch den NGF gemäss Art. 76 Abs. 5 lit. a SVG, soweit es sich bei der Gesellschaft, für die der NGF in Vorleistung zu treten hat, um einen MFH-Versicherer handelt, der in der Schweiz oder in Liechtenstein seinen Sitz oder eine Niederlassung hat oder der auf dem Wege der Dienstleistungsfreiheit dort tätig ist.

<sup>2</sup> Der Beschluss regelt die Rechte und Pflichten der substituierenden und der substituierten Mitgliedsgesellschaften. Dritte, z.B. Schadenregulierungsunternehmen, können sich durch rechtsgeschäftliche Erklärung diesem Beschluss anschliessen. In diesem Fall sind sie den Mitgliedsgesellschaften gleichgestellt.

<sup>3</sup> Im Rahmen dieses Beschlusses gilt als substituierende Mitgliedsgesellschaft diejenige, der ein Fall zur substituierenden Regulierung zugewiesen wird und als substituierte Mitgliedsgesellschaft jene, welche die Regulierung eines Falles entzogen wird, bzw. die im Falle der Vorleistungspflicht des NGF ihre Leistungspflicht bestritten hat.

### Art. 2 *Information*

Der Gesuchsteller wird vom NVB bzw. dem NGF umgehend über die neuen Regulierungsverhältnisse informiert. In Fällen nach Art. 74 ff. SVG informiert das NVB zusätzlich das zuständige ausländische Versicherungsbüro sowie den ausländischen Haftpflichtversicherer (vgl. Art. 4.5 letzter Satz Internal Regulations).

### Art. 3 *Pflichten der substituierten Mitgliedsgesellschaften*

Die substituierte Mitgliedsgesellschaft ist verpflichtet, die nachstehenden Grundsätze zu befolgen:

- a. Sie darf keine Regulierungshandlungen mehr vornehmen;
- a. Sie ist in Bezug auf die bisherige Schadenabwicklungstätigkeit zu vollständiger Auskunft verpflichtet. Sie ist verpflichtet, dem NVB und dem NGF bzw. dem von diesen notwendig, auch die Pflicht, Originalakten auszuhändigen.

**Art. 4**      *Regressmodalitäten*

<sup>1</sup> Kann der Schadenfall abgeschlossen werden und steht fest, dass die substitutionelle Regulierung zu Recht erfolgte, ist die substituierte Mitgliedgesellschaft zum Ausgleich sämtlicher, für die Abwicklung und die Erledigung des Schadenfalles entstandenen und notwendigen Auslagen (Schadenersatz, Aufwendungen für objektiv gerechtfertigte Leistungen Dritter, Kosten eines Zivilprozesses, durch die substitutionelle Regulierung selbst effektiv entstandenen und angemessenen Kosten) verpflichtet.

<sup>2</sup> Schadenerledigungsgebühren, welche der substituierten Mitgliedgesellschaft ohne substitutionelle Regulierung zugestanden wären und die im Rahmen der substitutionellen Regulierung einbringlich gemacht oder eingespart werden konnten, sind vom entsprechenden Regress in Abzug zu bringen.

<sup>3</sup> Die substituierte Mitgliedgesellschaft verzichtet im Rahmen des Regresses auf die Geltendmachung der Verjährungseinrede und beschränkt sich auf die Geltendmachung der Einrede der grobfahrlässigen fehlerhaften Schadenabwicklung.

**Art. 5**      *In Krafttreten und Übergangsbestimmungen*

Der vorliegende Beschluss gilt für sämtliche Fälle substitutioneller Regulierung im Zusammenhang mit Schadensereignissen, die nach dem 1. September 2014 eintreten.

*Einführende Bemerkung:*

*Der Vorstand des Nationalen Versicherungsbüros (NVB) und des Nationalen Garantiefonds (NGF) hat an seiner Sitzung vom 27.5.2020 beschlossen, einen neuen Anhang VIII zum Schadenreglement einzuführen, der die Vorgehensweise in Abtretungsfällen gemäss Art. 74 SVG (Schweiz)<sup>1</sup> und Art. 41 Abs. 4 VVV (Schweiz)<sup>2</sup> zum Gegenstand hat.*

---

<sup>1</sup> Art. 70 SVG (Fürstentum Liechtenstein).

<sup>2</sup> Art. 41 VVV (Fürstentum Liechtenstein).

## **Merkblatt**

–

### **Vorgehensweise in Abtretungsfällen gemäss Art. 74 SVG und Art. 41 Abs. 4 VVV<sup>1</sup>**

#### **1. Einführende Bemerkungen**

Bei Interessenkollisionen, Problemen bei der Deckungsbestätigung durch einen ausländischen Versicherer und gleichzeitigem Vorliegen der Bestätigung des gewöhnlichen Standortes durch ein ausländisches Versicherungsbüro, Fehlen, Wegfall oder Handlungsunfähigkeit eines Korrespondenten sowie Konkurs eines ausländischen Versicherers kann es sich rechtfertigen, einen Vertreter des NVB zum Agenten des NVB im Sinne der Internal Regulations des CoB zu ernennen. Dies kann auch in Fällen gerechtfertigt sein, in welchen der Vertreter des NVB in einem Korrespondentenverhältnis im Sinne der Internal Regulations des CoB zum zuständigen ausländischen Versicherer steht.

Aus einem der oben erwähnten Gründen wird der vorliegende Schadenfall Ihrer Gesellschaft zur Bearbeitung abgetreten. Die Bearbeitung erfolgt im Auftrag des NVB als dessen Agent im Sinne der Internal Regulations des CoB.

Die Ernennung zum Agenten erfolgt durch das NVB. Als Vertreter des NVB verfügt der Agent über eine vollumfängliche Schadenregulierungskompetenz und befolgt dabei die massgeblichen Bestimmungen der Internal Regulations des CoB. Die wichtigsten Pflichten, die sich aus dem Schadenreglement von NVB & NGF sowie aus den Internal Regulations des CoB ergeben, werden in diesem Merkblatt zur Erinnerung aufgeführt.

#### **2. Interessenkollisionsprüfung**

Bei Erhalt des Falles muss umgehend geprüft werden, ob eine Interessenkollision vorliegt. Die Prüfung betrifft alle Versicherungszweige (d.h. nicht nur die Branche Motorfahrzeuge; Beispiel: Unbekanntes Fahrzeug verletzt Fussgänger und beschädigt Gebäude. Möglicherweise besteht bei Ihrer Gesellschaft eine Gebäude- und/oder eine UVG-Versicherungsdeckung).

Bei Vorliegen einer Interessenkollision müssen die Fälle umgehend mittels dem NVB & NGF Online-Abtretungstool zurückgeschickt werden, es sei denn, der ausländische Versicherer oder das ausländische Büro stimmen der Bearbeitung trotz vorliegender Interessenkollision zu.

#### **3. Mitteilung über die Fallbearbeitung im Namen des NVB**

Liegt keine Interessenkollision vor, müssen die geschädigte Partei, der ausländische Versicherer sowie das ausländische Büro vom neu ernannten Agenten über das Vertretungsverhältnis informiert werden (ausdrückliche Mitteilung darüber, dass der Vertreter den Fall als Agent im Namen des NVB bearbeitet).

#### **4. Rückstellungen**

Um dem ausländischen Versicherer und dem ausländischen Büro eine korrekte Einschätzung der Schadenrückstellungen zu ermöglichen, müssen regelmässig entsprechende Informationen ausgetauscht werden.

<sup>1</sup> Art. 70 SVG-FL und Art. 42 Abs. 4 VVV-FL

## 5. Verjährungseinrede-Verzichtserklärungen und Entschädigungsvereinbarungen

Beim Versand von Verjährungseinredeverzichtserklärungen und Entschädigungsvereinbarungen sind die Vorgaben des Schadenreglements von NVB & NGF zu beachten ([Anhänge IV und V des Schadenreglements von NVB & NGF](#)).

## 6. Prozessfälle

Meldungen von Gerichtsfällen müssen gemäss Art. 16 Abs. 1 und Anhang III des [Schadenreglements von NVB & NGF](#) vorgenommen werden.

## 7. Gesetzliche Mindestdeckung

Sollte die mögliche Schadenersatzleistung die gesetzliche Mindestdeckungssumme übersteigen, muss Art. 40 Abs. 3 VVV<sup>2</sup> berücksichtigt werden.

Der Agent muss den ausländischen Versicherer oder das ausländische Büro über die vorgesehene Schadenerledigung informieren, falls dies von letzterem ausdrücklich verlangt wird.

## 8. Rückforderungsbegehren

Ist die Schadenregulierung abgeschlossen und die letzte Zahlung an die geschädigte Partei erfolgt, stellt der Agent dem ausländischen Versicherer oder dem ausländischen Büro das Rückerstattungsbegehren gemäss Internal Regulations des CoB zu. Bei der Rechnungsstellung muss folgendes beachtet werden:

- Sämtliche Forderungen wurden beglichen;
- Die Frist zur Rückforderung von maximal einem Jahr vom Zeitpunkt der letzten Zahlung an den Geschädigten wurde nicht überschritten;
- Die Rechnungsstellung erfolgt per Fax oder E-Mail;
- Der Rückerstattungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen:
  - Schadenersatz an die geschädigte Partei,
  - Externe Kosten (Bsp. Anwalts-, Gerichts-, Übersetzungskosten);
  - Behandlungsgebühr gemäss Gebührenordnung des CoB.
  - Total in CHF oder in Euro (Wechselkurs am Tag des Rückerstattungsbegehrens);
- Folgende Daten müssen auf dem Rückerstattungsbegehren erwähnt werden:
  - Datum der Rückforderung;
  - Vollständige Anschrift des Rechnungsstellers;
  - Vollständige Anschrift des Adressaten (Versicherer, der die Grüne Karte oder die Police ausgestellt hat);
  - Referenz des ausländischen Versicherers (falls vorhanden auch des ausländischen Büros);
  - Unfalldatum und Unfallland (wenn möglich auch Unfallort) ;
  - Angaben zum Haftpflichtigen;
  - Hinweis auf die kostenfreie Überweisung an den Rechnungssteller;
  - Hinweis auf die Zahlungsfrist von 60 Tagen;
  - Hinweis auf 12% Verzugszins bei Missachtung der Zahlungsfrist vom Datum des Rückforderungsbegehrens bis zum Zahlungseingang beim Rechnungssteller;
  - Vollständige Daten der Zahlungsverbindung des Rechnungsstellers.

Auch wenn der Agent die Haftung erfolgreich bestritten hat (Haftungsablehnung, rechtskräftiges Urteil), so steht ihm neben dem Auslagenersatz ein Minimalhonorar zu. Das

<sup>2</sup> Art. 41 Abs. 3 VV-FL



Rückforderungsbegehren muss ebenfalls wie oben beschrieben verfasst werden. Teilabrechnungen – Kleinstbeträge sind davon ausgenommen – sind erlaubt.

Die übernehmende Gesellschaft wird gemäss der Gebührenordnung des CoB entschädigt (vgl. Gebührenordnung auf der Webseite von NVB & NGF; <https://www.nbi-ngf.ch/de/nvb/schadenregulierung/behandlungsgebuehren-nvb>).

### **9. Online Guarantee Call – Fristen**

Mit dem Online Guarantee Call-System zwischen den Versicherungsbüros wird sichergestellt, dass bei fehlender Zahlung durch den zuständigen ausländischen Versicherer die Auslagen und Honorare dem behandelnden Büro und dessen Agenten durch das ausländische Büro zurückerstattet werden. Die Online Guarantee-Calls werden vom NVB durchgeführt.

Die Bürgschaft des garantierenden Büros setzt folgende kumulative Bedingungen voraus:

- Der Agent hat das Rückerstattungsbegehren fristgerecht dem zuständigen ausländischen Versicherer oder dem ausländischen Büro zugestellt (max. 1 Jahr nach der letzten Zahlung an den Geschädigten).
- Der Agent hat das NVB umgehend über den Zahlungsverzug des ausländischen Versicherers oder des ausländischen Büros informiert.

Verletzt der Agent eine dieser Bedingungen, so kann das ausländische Büro einen Guarantee Call des NVB auf Basis der Internal Regulations des CoB ablehnen. Ebenso liegt dadurch eine Pflichtverletzung des Agenten gegenüber dem NVB vor, der zum Verlust seines Anspruchs gegenüber dem NVB führt.